

K O P I E

Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 31.01.2019 die folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:

- „Freiwillige Feuerwehr Grabsleben Löschgruppe Cobstädt“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Grabsleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Großrettbach“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Günthersleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Mühlberg“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Seebergen“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Wandersleben“ (Ortsteil)
- „Freiwillige Feuerwehr Wechmar“ (Ortsteil).

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Drei Gleichen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Drei Gleichen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Drei Gleichen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn Sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. In jedem Fall muss im Vorfeld eine mündliche Anhörung des Betroffenen erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen führen den Namen
 - „Jugendfeuerwehr Cobstädt“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Grabsleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Großrettbach“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Günthersleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Mühlberg“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Seebergen“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Wandersleben“ (Ortsteil)
 - „Jugendfeuerwehr Wechmar“ (Ortsteil).
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung der Feuerwehreinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des Wehrführers bzw. Löschgruppenführers geführt.

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Feuerwehreinheiten und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Drei Gleichen ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit (§ 14 Abs.1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus je einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Bürgermeister und der Ortsbrandmeister haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Wehrführern und dem Löschgruppenführer.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses mindestens einmal pro Quartal ein.
- (3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses einzuladen.

§ 14 Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheiten

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und es Zeitpunktes, unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen, zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Jugendabteilung kann in gleicher Weise eingeladen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Tagesordnung für die nächste Jahreshauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und die Frist für die Einberufung der Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist. Die Sätze 4 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister ist eine Einladung, unter Beifügung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit zuzusenden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.
- (5) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Wehrführer und ggf. der Löschgruppenführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.
- (6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Ortsbrandmeister einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse, gemäß § 12 Absatz 2, sind unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Angabe des Ortes und des Zeitpunktes und unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend sind. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerweereinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Ortsbrandmeister die gemeinsame Jahreshauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen leitet der Ortsbrandmeister, im Verhinderungsfall sein Stellverteter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.
- (5) Über die Sitzung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und ggf. Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Kopie dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren mit Ausfertigungsdatum vom 10.11.2009
 - b) Die Satzung der Gemeinde Günthersleben-Wechmar über die Freiwilligen Feuerwehren mit Ausfertigungsdatum vom 18.05.2011.

Gemeinde Drei Gleichen, 08.02.2019


J. Leffler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 2/2019 vom 16.02.2019 veröffentlicht. Die Feuerwehrsatzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 01.03.2019 in Kraft

Gemeinde Drei Gleichen, 18.02.2019


J. Leffler
Bürgermeister

